

## **Ansätze zur Professionalisierung von Dienstleistungen in Privathaushalten**

*Vortragsmanuskript zur Anhörung der SPD-Fraktion im niedersächsischen  
Landtag "Dienstleistungen in Privathaushalten:  
Neue Wege zu mehr sozial abgesicherten Arbeitsplätzen"  
am 7. November 1996 in Hannover*

Meine Damen und Herren,

ich freue mich, daß ich eingeladen worden bin, um bei dieser Anhörung den Einführungsvortrag zu halten. Meine Ausführungen gliedern sich in drei Teile:

1. will ich kurz die Besonderheiten des Beschäftigungsbereichs "haushaltsbezogene Dienstleistungen" herausarbeiten;
2. werde ich auf Möglichkeiten einer staatlichen Förderung der Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in diesem Bereich eingehen;
3. will am Beispiel von Frankreich, den Niederlande und der Bundesrepublik zeigen, was in der Praxis bislang an unterschiedlichen Förderungsstrategien vorzufinden ist und wie diese aus meiner Sicht zu bewerten sind.

### **zu 1.**

Dienstleistungen in Privathaushalten stellen bereits heute einen großen Beschäftigungsmarkt dar, der im Vergleich zu anderen jedoch kaum reguliert ist. Arbeitsvertragliche Bindungen, Kündigungsschutz, sozialversicherungsrechtliche Absicherung, tarifliche Regulierung, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit haben faktisch kaum Bedeutung; in weiten Bereichen ist der Arbeitsmarkt in Privathaushalten bis heute ein **grauer Markt**. Vor diesem Hintergrund sind sowohl seine wachsende Bedeutung als auch sein Stellenwert als "beschäftigungspolitischer Hoffnungsschimmer" in der aktuellen politischen Diskussion nicht unproblematisch.

Die wachsende Bedeutung von Dienstleistungen in Privathaushalten ist auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen:

- die steigende Erwerbstätigkeit von Frauen;
- Defizite in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie; insbesondere unzureichende öffentliche Angebote zur Kinderbetreuung und Unterstützung bei der Hausarbeit im weitesten Sinne (Kantinen, Wäsche- und Einkaufsdienste);
- die steigende Zahl Alleinerziehender;
- die wachsende Zahl von alleinstehenden älteren Personen (zunehmend mit relativ guter finanzieller Absicherung).

Der Markt für Dienstleistungen in Privathaushalten ist bislang geprägt durch

- einen extrem hohen Frauenanteil unter den Beschäftigten;
- weit überwiegend sozialversicherungsfreie Beschäftigung - sowohl im engeren (Einkommen unter 590 (Westdeutschland) bzw. 500 DM (Ostdeutschland) **und** wöchentliche Arbeitszeit bis zu 15 Stunden) als auch im weiteren Sinne - unter Mißachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen mit höherem Einkommen und/oder Arbeitszeit (Schwarzarbeit);
- geringe Kontrollmöglichkeiten.

Im Jahre 1992 lag der Schwerpunkt der geringfügigen Beschäftigung in den alten Bundesländern mit 28 % (bzw. 732.000 Personen) bei den Privathaushalten. Ganz überwiegend waren dort Frauen beschäftigt - 677.000 Frauen gegenüber nur 55.000 Männern, was einem Frauenanteil von 92,5 % entspricht.

Die relative Bedeutung der sozialversicherungsfreien Beschäftigung ist in diesem Tätigkeitsbereich extrem hoch. In Privathaushalten sind fast viermal so viele Personen sozialversicherungsfrei beschäftigt, wie die amtliche Statistik (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) überhaupt als Erwerbstätige in diesem Bereich ausweist (Schätzung 1991: 200.000 Personen).

Auch das Wachstum war in den vergangenen Jahren auffällig hoch: Während zwischen 1987 und 1992 die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse insgesamt um 14,5 % zunahm, lag die Steigerung im Bereich der privaten Haushalte mit 28 % fast doppelt so hoch.

Hinzu kommt, daß auch der Schwerpunkt geringfügiger Nebentätigkeiten mit 21 % oder 256.000 Beschäftigten (davon 150.000 Frauen oder 58,6 %) bei den Privathaushalten liegt.

Beschäftigte in Privathaushalten unterliegen weder der Pflicht zur Mitführung eines Sozialversicherungsausweises noch müssen die Arbeitgeber die Beschäftigungsverhältnisse bei der Krankenkasse melden. Damit greifen die Instrumente, die zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, des Leistungsmissbrauchs und der mißbräuchlichen Ausnutzung der Sozialversicherungsfreigrenzen eingeführt worden sind, in Privathaushalten nicht. Weder kann Schwarzarbeit wirksam kontrolliert noch kann sichergestellt werden, daß mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet werden, was sonst bei Überschreitung der Arbeitszeit- und/oder Einkommensgrenzen die Sozialversicherungspflicht begründet. Der Bereich entzieht sich zudem der staatlichen Kontrolle, was nicht zuletzt auf die verfassungsrechtliche geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) zurückzuführen ist.

Aus arbeitsmarkt-, sozial- und gleichstellungspolitischer Sicht erscheint es dringend geboten, Maßnahmen zur Legalisierung und Professionalisierung des Marktes von Dienstleistungen in Privathaushalten zu ergreifen. Im Mittelpunkt sollte dabei die **Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse** stehen.

## zu 2.

Bei der Suche nach Strategien zur Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Bereich haushaltsbezogener Dienstleistungen ist zu berücksichtigen, daß die bei vielen Dienstleistungen relevante Entscheidung zwischen do-it-yourself und Fremderstellung hier von besonderer Bedeutung ist. In diesem Kontext ist der Preis ein wichtiger Faktor. Dies erschwert Strategien zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger, offizieller Beschäftigung bei haushaltsbezogenen Dienstleistungen. Denn Lohnnebenkosten wie Sozialversicherungsbeiträge und die Gewährung anderer Ansprüche wie Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Sonderzahlungen verteuern die Dienstleistungen zwangsläufig. Insofern ist davon auszugehen, daß es staatlicher Anstöße bedarf, um die Beschäftigungspotentiale im Bereich haushaltsbezogener Dienstleistungen besser auszuschöpfen.

Wie könnten staatliche Anstöße in diesem Bereich aussehen?

Grundsätzlich ist eine gezielte Förderung haushaltsbezogener Dienstleistungen sowohl durch Subventionen der Nachfrage als auch durch Subventionen des Angebotes möglich. Darüber hinaus bestehen verschiedene Möglichkeiten der Ausgestaltung solcher Subventionen. So können sie sowohl auf Dauer als auch zeitlich befristet (als Anschubfinanzierung zur Entwicklung neuer Angebote bzw. Märkte) gewährt und ggfs. an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Nicht zuletzt ist auch an Maßnahmen zur Erleichterung der sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Abwicklung zu denken.

**zu 3.**

Wie sieht es nun in der Praxis aus? Ich will im folgenden auf Maßnahmen zur Förderung regulärer Beschäftigung im Bereich haushaltsbezogener Dienstleistungen in zwei Nachbarländern und in der Bundesrepublik eingehen.

**Frankreich** setzt auf die Förderung der Nachfrage nach haushaltsbezogenen Dienstleistungen durch Steuerbegünstigungen und Maßnahmen zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes: Mit § 5 des Gesetzes Nr. 93-1313 vom 20. Dezember 1993 (fünfjähriges Gesetz über Arbeit, Beschäftigung und Berufsbildung) wurden sogenannte "Dienstleistungsschecks" (chèques emploi-service) eingeführt. Damit können Privatpersonen, wenn sie jemanden einstellen, der in ihrem Haushalt berufsfremde Tätigkeiten ausführt, das Entgelt und sämtliche anfallenden Sozialabgaben bezahlen. Darunter fallen alle Beschäftigungen im Haus und in der Familie wie Hausarbeit, Kinderbetreuung, Gartenarbeit, Altenhilfe, Nachhilfeunterricht etc. Nicht per Dienstleistungsscheck zahlbar sind Unterstützungstätigkeiten im beruflichen Bereich wie Sekretariatsarbeiten oder Hilfe beim Bau. Ziel des Dienstleistungsschecks ist eine erhebliche Vereinfachung für Arbeitgeber und Beschäftigte bei gelegentlichen oder nur wenige Stunden pro Woche umfassenden Tätigkeiten: Es müssen keine Arbeitsverträge abgeschlossen, keine Gehaltsabrechnungen erstellt und keine Sozialversicherungsbeiträge errechnet werden.

Normalerweise müssen Arbeitgeber in Frankreich nicht weniger als neun verschiedene Posten der Sozialversicherung mit jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen bedienen: die Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung, die Zusatzrentenkasse für Hausangestellte, die Familien- und Unfallversicherung, die CSG (eine allgemeine Sozialversicherungsabgabe), das RDS (eine Abgabe zur Tilgung von Altschulden der Sozialversicherung), den nationalen Wohnungsfonds und die Witwenkasse (Beck 1996). Mit der Einführung des Dienstleistungsschecks hat sich der Aufwand beträchtlich reduziert: Das Scheckheft ist bei Banken, Sparkassen und bei der Post erhältlich. Jeder Scheck besteht aus zwei Blättern - eines zum Bezahlen des Lohnes und eines, das nach Eintragung der Arbeitsstunden und des Stundenlohnes an die Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge in St. Etienne geschickt werden muß. Dieses errechnet die fälligen Sozialversicherungsbeiträge und schickt dem betreffenden Haushalt darüber eine Rechnung. Die Abführung der Lohnsteuer obliegt dem oder der Beschäftigten im Rahmen der individuellen Einkommensteuererklärung.

Haushalte können mehrere Personen per Dienstleistungsscheck beschäftigen; die wöchentliche Arbeitszeit jeder Person durfte zunächst aber nicht über 8 Stunden liegen. Diese Arbeitszeitgrenze ist nunmehr aufgehoben worden. Die Beschäftigten

dürfen in mehreren Haushalten arbeiten, wobei die wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden nicht überschreiten darf. Der Dienstleistungsscheck soll auch dazu beitragen, die Ausübung von Nebenjobs zum "Beruf" werden zu lassen, und jenen, die davon leben, erlauben, Vollzeit zu arbeiten und dieselben sozialen Vorteile zu genießen wie andere ArbeitnehmerInnen. Darüber hinaus sind spezielle Bestimmungen für Arbeitslose vorgesehen. Sie dürfen bis zur Höhe von 70 % ihres letzten Lohnes per Dienstleistungsscheck bezahlte Arbeit verrichten, ohne ihre Unterstützung vollständig zu verlieren. Diese Regelung gilt für maximal 18 Monate, und die im Rahmen von Dienstleistungsschecks bezahlte Arbeitszeit begründet neue Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung.

Für die Privathaushalte ist das Dienstleistungsscheck-Verfahren nicht nur aufgrund der vereinfachten Abwicklung interessant, sondern auch und vor allem wegen der damit gekoppelten steuerlichen Förderung. Beschäftigungen im Bereich der Haushaltshilfe begründen einen Anspruch auf Steuerermäßigung von 50 % der verausgabten Kosten bis zu einer Höchstgrenze der Steuerersparnis von 45.000 FF (etwa 15.000 DM). Die Steuererleichterung deckt die zusätzlichen Ausgaben für die Sozialabgaben, die bei Schwarzarbeit nicht angefallen wären, ganz oder teilweise. Außerdem ist der Arbeitgeber bei Unfällen oder bestimmten Schäden geschützt. Da die Aufwendungen von der Steuerschuld abgezogen werden können, profitieren einkommensschwächere und einkommensstarke Haushalte in gleichem Maße von der steuerlichen Förderung. Zusätzlich wird Privatpersonen, die über 70 Jahre alt sind, versuchsweise eine Befreiung vom Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge gewährt.

Es gibt auch sogenannte **Vermittlungsgesellschaften**, die Angebot und Nachfrage nach "familiennahen" Arbeitsplätzen zusammenbringen, und Beschäftigten ermöglichen, mehrere Beschäftigungen nebeneinander auszuüben. Für potentielle Arbeitgeber bieten die Vermittlungsgesellschaften den Vorteil, daß sie die zukünftigen Beschäftigten nach beruflichen Fähigkeiten auswählen und auch nach der Vermittlung beiden Seiten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können sie weitere Dienstleistungen anbieten wie etwa die Neuausstellung von Scheckheften oder das Ausfüllen des Sozialversicherungsabschnitts. Dies kann den Arbeitgebern in Rechnung gestellt werden. Die Vermittlungsgesellschaften bemühen sich überdies gezielt um die Wiedereingliederung von Zielgruppen.

Inzwischen nutzen nach Angaben des französischen Arbeitsministeriums etwa 202.000 Haushalte pro Monat die Dienstleistungsschecks für durchschnittlich 5 Arbeitsstunden pro Woche, was hochgerechnet einer Zahl von etwa 30.000 Vollzeit-arbeitsplätzen entspricht.

Die französischen Erfahrungen mit Dienstleistungsschecks werden im Ausland mit Interesse verfolgt. Daß jedoch auch das französische System nicht ohne Probleme ist, zeigen jüngste Erfahrungsberichte, die darauf verweisen, daß vor allem die Privathaushalte als Arbeitgeber profitieren, während sich die Situation der Beschäftigten nicht wesentlich verbessert hat. Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß das System der Dienstleistungsschecks die hohe Abhängigkeit zwischen den beschäftigenden Haushalten und den Arbeitskräften bei solchen Beschäftigungsverhältnissen nicht auflöst. Die Beschäftigten sind weiterhin von einem oder mehreren Arbeitgebern abhängig und bleiben auf sich alleine gestellt. Eine Professionalisierung der Dienstleistungen auf der einen und spürbare Verbesserung ihrer sozialen Absicherung auf der anderen Seite hat sich offenbar nicht eingestellt.

Insofern wird insbesondere von Seiten der französischen Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände eine Stärkung der Rolle der oben bereits erwähnten Vermittlungsgesellschaften gefordert. Man hat diesen Forderungen insofern Rechnung getragen, als nunmehr vorgesehen ist, auch die Inanspruchnahme von Unternehmen für haushaltsbezogene Dienstleistungen im Rahmen des Dienstleistungsscheck-Verfahrens zu begünstigen (inforMISEP Nr. 54 / Sommer 1996). Dies weist in die Richtung des niederländischen Ansatzes, der nicht auf eine Subvention der Nachfrage, sondern des Angebotes zielt und mit dem gleichzeitig die Zielsetzung verfolgt wird, Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose zu schaffen. Es werden keine Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten, sondern eine Erbringung der Dienstleistungen durch Beschäftigte von professionellen Unternehmen gefördert.

In den **Niederlanden** werden seit Juni 1996 Projekten oder Unternehmen, die haushaltsbezogene Dienstleistungen anbieten und die betroffenen Beschäftigten sozialversicherungspflichtig beschäftigen, für die Dauer von maximal zwei Jahren Lohnkostenzuschüsse in Höhe von maximal 18.000 Gulden gewährt, wenn sie Langzeitarbeitslose mit Sozialhilfeanspruch für solche Tätigkeiten einstellen. Die Kosten übernimmt das niederländische Arbeitsministerium. Die Arbeitgebervereinigung in der Gebäudereinigung gewährt zusätzlich einen jährlichen Zuschuß pro Arbeitskraft von max. 5.000 Gulden. Die Projekte oder Unternehmen werden damit in die Lage versetzt, ihre Dienstleistungen zu Kosten anzubieten, die in etwa den Kosten für Schwarzarbeit entsprechen. Die KundInnen haben den Vorteil, daß ihnen der Aufwand der Rekrutierung von Beschäftigten abgenommen wird und das Unternehmen oder Projekt für die Zuverlässigkeit und Qualifikation der Beschäftigten bürgt.

Das Programm ist in den drei Städten (Arnheim, Eindhoven und Rotterdam), die für die Experimentalphase ausgewählt wurden, allerdings nur sehr zögerlich angelaufen.

Die Unternehmen schrecken nach ersten Erfahrungsberichten vor dem vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand zurück. Auch die Arbeitslosen haben bislang wenig Interesse gezeigt, weil Tätigkeiten in der Gebäudereinigung ein schlechtes Image haben und weil die Arbeit lediglich mit 100 bis 120 % des gesetzlichen Mindestlohnes vergütet wird. Zudem werden häufig nur befristete Jobs mit einer Arbeitszeit von 15 Wochenstunden geboten. Hiermit läßt sich kein existenzsicherndes Einkommen erzielen. Zwar ist vorgesehen, das Einkommen bis auf das Niveau des vorherigen Sozialhilfeanspruchs aufzustocken, aber dies ist offenbar kein ausreichender Anreiz, in diesem Bereich tätig zu werden. Selbst wenn - wie in Arnheim - ein Viertel des erzielten Einkommens anrechnungsfrei bleibt, ist es für die Betroffenen attraktiver, weiter Sozialleistungen zu beziehen und nebenher schwarz zu arbeiten. Dies verweist darauf, daß eine Ausweitung der offiziellen Beschäftigung bei haushaltsbezogenen Dienstleistungen möglicherweise durch Maßnahmen zur Eindämmung der Schwarzarbeit flankiert werden müssen.

Zudem ist derzeit noch nicht absehbar, ob nach Auslaufen der öffentlichen Förderung die Preise entsprechend erhöht werden und am Markt durchgesetzt werden können oder ob eine Rotation einsetzen muß - d.h. neue Langzeitarbeitslose eingestellt werden, für die dann wieder Subventionen in Anspruch genommen werden können. Dies wird wohl vor allem davon abhängen, ob es im Förderzeitraum gelingt, die Qualität der Dienstleistungen und die Qualifikation der Beschäftigten so weit zu steigern, daß die KundInnen zur Zahlung eines höheren Preises bereit sind.

In der **Bundesrepublik** ist derzeit keine klare Linie bei der Förderung haushaltsbezogener Dienstleistungen erkennbar. Auf der einen Seite setzt die Bundesregierung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 trotz einhelliger Ablehnung der bei einer Anhörung beteiligten ExpertInnen auf die Verdoppelung des Betrages, der für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten ("Dienstmädchenprivileg") vom zu versteuernden Einkommen absetzbar ist (von 12.000 auf 24.000 DM). Auf der anderen Seite hat sie die französische Idee der Dienstleistungsschecks aufgegriffen und im Rahmen des Jahressteuergesetz 1997 ihre Einführung in der Bundesrepublik vorgesehen. Anders als in Frankreich wird jedoch die Gewährung von Steuerabzugsmöglichkeiten nicht an die Abwicklung über Dienstleistungsschecks gebunden. Außerdem führt eine Beschäftigung von Haushaltshilfen über Dienstleistungsschecks nicht automatisch zur Einbeziehung der Betroffenen in die Sozialversicherung, weil die Sozialversicherungsfreiheit von Beschäftigungsverhältnissen unter 15 Wochenstunden und einem monatlichen Verdienst von 590,- DM unangetastet bleiben soll. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, daß nur ein kleiner Teil der Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten durch die steuerliche Förderung überhaupt tangiert wird. Der Großteil solcher Beschäftigungen dürfte sich jedoch im Bereich einer

wöchentlichen Arbeitszeit von 5 bis 10 Wochenstunden bewegen. Dies zeigen auch die französischen Erfahrungen, wo die Sozialversicherungsfreigrenzen allerdings deutlich niedriger liegen.

Ein weiterer entscheidender Unterschied zwischen Frankreich und Deutschland besteht in diesem Kontext darin, daß die französischen Privathaushalte die Kosten von Haushaltshilfen im Rahmen des Dienstleistungsschecksystems zur Hälfte von ihrer **Steuerschuld** abziehen können, während in Deutschland Kosten für Haushaltshilfen vom **zu versteuernden Einkommen** abgezogen werden können. Letzteres führt dazu, daß die Steuervorteile um so höher sind, je höher das Einkommen ist. In Deutschland profitieren vom sogenannten "Dienstmädchenprivileg" vor allem Spitzenverdiener, während der Abzug von der Steuerschuld in Frankreich allen im gleichem Maße zugute kommt. Der deutsche Ansatz ist somit sowohl verteilungspolitisch problematisch als auch von seinen potentiellen Beschäftigungswirkungen eng begrenzt (Weinkopf 1996d).

Beide Förderungsansätze sind zudem mit dem Manko behaftet, das geringe Ansehen haushaltsbezogener Dienstleistungen bei den Beschäftigten außer acht zu lassen, das vor allem mit der hohen Abhängigkeit vom beschäftigenden Haushalt, dem geringen Status und der Isolation am Arbeitsplatz zusammenhängt. Nicht umsonst ist häufig von "Dienstmädchen" und der "Rückkehr zur Feudalherrschaft" die Rede. "Tätigkeiten wie Kinderbetreuung, Reinigungs- und Einkaufsdienste lassen sich jedoch auch in weniger feudalen Strukturen organisieren." (Appelbaum/Schettkat 1996:11) - nämlich mithilfe von "Dienstleistungspools" oder -agenturen, wie sie bereits im Zusammenhang mit den niederländischen Aktivitäten angesprochen worden sind. Wenn der einzelne Haushalt zwar Nachfrager der Dienstleistungen, aber nicht zugleich direkter Arbeitgeber ist, dann können für die Beschäftigten akzeptablere Arbeitsbedingungen realisiert werden.

**Dienstleistungspools** zielen auf die arbeitsorganisatorische Bündelung mehrerer stundenweiser Beschäftigungsverhältnisse zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Sie fungieren als Arbeitgeber der Beschäftigten und bieten Privathaushalten haushaltsbezogene Dienstleistungen an.

Stundenweise Einsätze in verschiedenen Haushalten sollen bei den Pools bzw. Agenturen gebündelt werden (Weinkopf 1996b). Die Agenturen bzw. Pools würden die Arbeitgeberfunktion übernehmen und den Privathaushalten haushaltsbezogene Tätigkeiten wie etwa Putzen, Kinderbetreuung oder kleinere Reparaturen als Dienstleistung gegen Entgelt anbieten. Vorteile für die Haushalte liegen darin, daß sie sich weder mit der Rekrutierung, Auswahl und Einstellung der Beschäftigten noch mit der

Lohnzahlung und Sozialversicherung befassen müssen. Außerdem könnte ein solcher Pool bei Krankheit oder Urlaub der eigentlichen Arbeitskraft Ersatz stellen. Auf seiten der Beschäftigten besteht der entscheidende Vorteil in der Schaffung regulärer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die tariflich entlohnt werden. Darüber hinaus böte ein Pool Kontakt zu KollegInnen und Qualifizierungsmöglichkeiten.

Die entscheidende Frage ist dabei, ob durch eine solche Professionalisierung haushaltsbezogener Dienstleistungen die Zahlungsbereitschaft der Privathaushalte als potentielle KundInnen so weit erhöht werden kann, daß diese bereit sind, die aufgrund der Sozialversicherungsbeiträge und Overhead-Kosten höheren Preise zu bezahlen. Nur wenn dies gelingt, wird die von fast allen Projekten mittelfristig angestrebte Kostendeckung ohne öffentliche Zuschüsse erreicht werden können. Erleichtert werden könnte die Gründung solcher Dienstleistungspools, wenn sie durch eine finanzielle Förderung der Nachfrage durch Privathaushalte als KundInnen flankiert würde. Es spricht vieles dafür, öffentliche Subventionen der Nachfrage nach haushaltsbezogenen Dienstleistungen wie in der Bundesrepublik und wie auch in Frankreich nicht auf Anstellungen in Privathaushalten zu beschränken. Vielmehr erscheint ein Mix von angebots- und nachfragebezogenen Subventionen sinnvoll, die gezielt auf eine stärkere Professionalisierung haushaltsbezogener Dienstleistungen setzen und an die Erfüllung von Qualitätsmaßstäben (wie etwa die Schaffung regulärer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze und die Aufhebung des persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses) gekoppelt werden. Um hierbei nennenswerte Beschäftigungseffekte zu erreichen, sollte möglichst vielen Haushalten die Möglichkeit gegeben werden, die Subventionen zu nutzen. Dies kann sowohl durch einen anteiligen Abzug der Kosten von der Steuerschuld wie in Frankreich als auch durch eine steuerunabhängige finanzielle Förderung erreicht werden. Letzteres bietet den Vorteil, daß auch Personen, die keine oder kaum Steuern bezahlen (wie etwa RentnerInnen), die Förderung in Anspruch nehmen können.

In der Bundesrepublik hat die SPD-Bundestagsfraktion ein entsprechendes Förderkonzept vorgeschlagen. An Familien mit Kindern unter 14 Jahren und an Personen über 80 Jahre, die keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten sollen Dienstleistungsgutscheine vergeben werden, die 40 % der Kosten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungspools für haushaltsbezogene Dienstleistungen abdecken bis zu einer Höhe von 1.200 DM jährlich (zuzüglich 600 DM für jedes weitere Kind bzw. ältere Person). Diese Förderung soll nur gewährt werden, wenn die Arbeitskräfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Durch zusätzliche Einnahmen bei Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern sowie eingesparte Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung wäre ein solches Modell nach Berechnungen der SPD kostenneutral, wenn mindestens ein Viertel der Poolbeschäftigten aus dem

Kreis der Arbeitslosen mit Leistungsansprüchen rekrutiert würden. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob die vorgesehene Beschränkung auf Haushalte mit Kind(ern) bzw. Ältere tatsächlich sinnvoll und notwendig ist. Je größer der Kreis der zur Inanspruchnahme der Förderung Berechtigten gestaltet wird, desto höher dürften auch die Beschäftigungswirkungen ausfallen.

Ich möchte zum Abschluß meines Vortrags noch kurz darauf verweisen, daß ein Problem von Dienstleistungspools auch darin bestehen könnte, interessierte Beschäftigte zu finden. Denn das bundesdeutsche Steuer- und Sozialsystem gibt insbesondere Ehefrauen große Anreize, schwarz oder geringfügig tätig zu sein:

- kein wirksames Unterbinden von Schwarzarbeit und wenig Unrechtsbewußtsein ("Kavaliersdelikt")
- Ehegattensplitting
- kostenlose Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung
- Hinterbliebenenrenten.

Hier zeitgemäße Reformen voranzubringen, erscheint mir ein Gebot der Stunde.

## Verwendete und weiterführende Literatur

- Appelbaum, E. / Schettkat, R.** (1996): Das Beschäftigungsproblem der Industrieländer. Eine Neuinterpretation. Statement zur 1. Internationalen Wirtschaftstagung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands "Neue Beschäftigungspolitik für Deutschland" am 28. August 1996 in Bonn-Bad Godesberg. Vervielfältigtes Manuskript. O.O.
- Beck, D.** (1996): Ann-Marie ist mit dem System nicht zufrieden. Der französische Dienstleistungsscheck und die Realität. In: Frankfurter Rundschau vom 3. August 1996
- inforMISEP Nr. 54 / Sommer 1996:** Frankreich. Ausweitung des Dienstleistungsschecks: 9-11
- Weinkopf, C.** (1996a): Arbeitskräftepools - Überbetriebliche Beschäftigung im Spannungsfeld von Flexibilität, Mobilität und sozialer Sicherheit. Schriftenreihe des Instituts Arbeit und Technik. Band 5. München/Mering
- Weinkopf, C.** (1996b): Dienstleistungspools - ein Ansatz zur Professionalisierung von Dienstleistungen in Privathaushalten? In: WSI-Mitteilungen 1: 36-43
- Weinkopf, C.** (1996c): Professionalisierung privater Dienstleistungen durch Dienstleistungspools. In: Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen (1996): Dienstleistungen in privaten Haushalten. Innovative Wege zu mehr Beschäftigung nach dem Vorbild des französischen Dienstleistungsschecks? Dokumentation der Fachtagung am 12. Juni 1995 in Berlin. Schriftenreihe der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen. Band 21. Berlin: 69-88
- Weinkopf, C.** (1996d): Förderung der Beschäftigung in Privathaushalten. Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 1997 im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages. Vervielfältigtes Manuskript. Gelsenkirchen